Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Vogelsberg (FriedGebS)

lfd. Nr.	Ändernde Vorschrift	Ausfertigung	Fundstelle	betroffen	Inkrafttreten
1	./.	14.04.2022	Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 04/2022 vom 05.05.2022, S. 36	./.	04.06.2022

I. Gebührenpflicht

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Vogelsberg werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

1. bei Erstbestattungen
   a) der Ehegatte,
   b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
   c) die Kinder,
   d) die Eltern,
   e) die Geschwister,
   f) die Enkelkinder,
   g) die Großeltern,
   h) der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft und
   i) die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller oder
3. wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet stets auch

Lesefassung

1. der Antragsteller sowie
2. diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

(1) Für Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Lesefassung

II. Gebühren

§ 5
Gebührenverzeichnis

Für Leistungen nach dieser Satzung werden die nachstehenden Gebühren erhoben:

Gebühren-tarifpunkt	Bezeichnung	Betrag in Euro
1.	**Gebühren für die Nutzung von Friedhofseinrichtungen**	
1.1.	Nutzung der Trauerhalle	100,00
2.	**Erdgrabstätten**	
2.1.	Für das Überlassen einer Einzelerdgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	465,00
2.2	Für das Überlassen einer Einzelerdgrabstätte für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr	877,20
2.3.	Für das Überlassen einer Doppelgrabstätte	2.412,30
2.4.	Bei Verlängerung einer Erdgrabstätte (mit Ausnahme von Familiengrabstätten) erfolgt die Berechnung aus 1/20 der jeweils maßgebenden Gebühr/en für das Nutzungsrecht x Verlängerungszeit.	
2.5.	Für die Verlängerung einer Familiengrabstätte pro Jahr	225,00
3.	**Urnengrabstätten**	
3.1.	Für das Überlassen einer Urnengrabstätte	877,20
3.2.	Bei Verlängerung einer Urnengrabstätte erfolgt die Berechnung aus 1/20 der jeweils maßgebenden Gebühr/en für das Nutzungsrecht x Verlängerungszeit.	
4.	**Urnengemeinschaftsanlage**	
4.1.	Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel	1.067,40
5.	**Ausstellen einer Graburkunde und Genehmigungen nach der Friedhofssatzung** Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Vogelsberg vom 23. März 2021 (Amtsblatt der	

Lesefassung

	Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 04/2021 vom 6. Mai 2021, S. 36)	
6.	**Gebühren für die Grabräumung**	
6.1.	Einzelgrabstätte ab dem 5. Lebensjahr/Urnengrabstätte	164,98
6.2.	Doppelgrabstätte	203,06
6.3.	Familiengrabstätte	253,82
6.4.	Kindergrabstätte	126,91
6.5.	Rodung Buschwerk/Bäume pro angefangene halbe Stunde	15,47

§ 6
Gleichstellungsbestimmung

In dieser Satzung verwendete Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für sämtliche Geschlechter gleichermaßen.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(Inkrafttreten)

Lesefassung